



Beilage zum General-Anzeiger für die gesamte Neumark.

4. Blatt.

Landsberg (Warthe), Sonntag, 30. November 1924

Mr. 21.

Die märkische Fischerordnung vom Jahre 1690.

Von A. Hänseler.

Das Alte Reichenfelsen in der Mark Brandenburg wurde mehrmals durch fürstliche Verordnungen geregelt. Die 1574 durch Kurfürst Johann Georg erlassene Ordnung war durch die Wirrnisse des 30-jährigen Krieges in Vergessenheit geraten. So war gegen Ende des 17. Jahrhunderts eine Neuordnung des Altreichenfelsens unabdingbar geworden. Eine Ordenschrift vom 17. Februar 1690 erlässt eine Ordnung, die bis ins 19. Jahrhundert in Golmum blieb, und befindet sich noch unter den Altären des St. Johannis-Kirchhofes in Bantoch. Sie trägt die von ungeliebter Hand gefertigte Aufschrift „Erneuter (I.) fischer Ordnung von 1690“ und lautet wie folgt:

Wir Friedrich III. von Gottes Gnaden
Markgraf von Brandenburg, des Heiligen
Romischen Reichs Erz-Brandenburg und Churfürst
v. Sachsen, entbieten allen und jedem unserer Untertanen,
Grafen, Freiherrn, Land-Wöhnen, Ber-
wesern, Hauptleuten, Ritterstabschen von Adel,
Ritterstabschen, Kämlern, Schöffen, Amtleuten,
Büchsenhabern, Bürgermeistern und Räthen
in Städten und Dörfern, Pensionarien, Ber-
wesern, Concuratoren, Land und Ausbretern,
Schul- und Gemeinden in den Dörfern, und
insgemein allen unsern Untertanen, sonderlich
denen, welche an der Oder, Elbe, Spree, Havel,
Woblitz und dergleichen Strömen, Flüssen,
Seen und andern Gemeinde-Wäfern, so Ab-
gang und Ende von diesen Gewässern führen,
Unterstand und Gebot, zu vernehmen.

1. Anfangs und zum Ersten seien, ordnen und wollen wir, daß alle nach jeder Wässer mit den großen Garn-Zügen der Oder, Wasser mit Barfholzsteinen, den Blättern aber nach der Ordnung von Otern bis Pflaumen durchaus solfern verschont werden, damit die Bäderreiche in Späte des Frühjahr und jungen Zeiten nicht durch das Gefüge und Gewicht geschockt werden. Es sollen, außer gegen die Menigen-Stellungen und Strom-Wegen, für die, welche derselben berechtigt und können weiter in die Ströme erlaubt und verdonnert sein und bleiben, doch solfern die Neuen und Körde formen an den sogenannten Pflaumen so weit gemacht werden, daß man darin gerahm 4 Finger bis an die Hand stelen kann, und solfern die Wege ihre Schifffahrt halten, befreigleichen an den Orteien nicht weiter ausgefretzt werden, denn die alten Haupt-Bäder ausweisen; welcher sich aber unterseit obne Beschildigung und Vorwissen der Oberkeit und Betriebschäben auf solchen Strömen Haupt-Bäude zu stelen oder seines Gefallens nach zu verändern, derselbige soll gefangen und ihm darüber die Bäthe wiederum ausgesetzt werden, und weisen wir befinden, daß sonderlich auf der Oder und Dösel eine große Menge von Wehrn vorhanden, so soll ebenstens eine Visitation deswegen angeordnet und nachgelebet werden, ob dieselbe Wehr darüber Concessionen haben oder nicht privilegiert sein,

wo nicht, so sollen dergleichen Wehren sofort umgehauen und weggerissen werden.

2. Sein wir berichtet, es hat auch die Erfahrung solches mit mehreren gegeben, daß in der Frühlingszeit, wenn die Bäuerer steigen und auslaufen, die jungen Böcke p. v. und andere kleine Samen frösche, so in den Brüden gelagert, in den Ausgängen und Brüden durch allerhand Art aufgefahrt und mit kleinen Regen- und Löcken in märtlicher Anzahl gegangen werden, also daß an eisigen Orten des Saamen-Blüdes wenig oder garnicht wiederum zum Strom kommen kann, sondern durch die Bauern und Böcken ungestört aufgegangen, durch die Waldbock, außerunterwegs durch die Böcke, die Böcke werden, daß durch die Böcke nicht allein gewünscht und verweilt, sondern gleichermaßen, wie dies nicht gewünscht. Wie sonst den untern welchen solcher Gottes-Gabe und Auges verarbeitet und verarbeitet werden mögen, dem für zu kommen, so ordnen und wollen wir, das diejenigen, welche die Bruderschaft nicht befreit sein, dieselben innerhalb 14. Tagen nach Publication dieser unter Ordnung aufzuführen, abthun, megräumen und sich derberlein forth nicht gebrauchten solßen, welch aber von Mittern Bruderschaft gehabt oder sonst dazu rechtmäßig hat, dieselben mögen derselben in Zeit und so lange das Bäuerer wilst, noch weiter gebrauchen; doch daß die Reueren und Böcke obgelegte auch untenbenannte Maß und Weite haben und nicht anders erachtet werden. Sobald sich aber das Bäuerer erwähnt und zu fallen beginnt, so sollen alle Bruderschaften eröffnet, die Körbe und Neuen aufzuhoben, weggethan und denjenigen Samm-Blüden der freien Gang zum frischen Strom unbehindert und unverwundet gelassen werden, solches um die richtige ordnung werden, so daß die Böcke nicht durch die Harthart der angelegten Böschungen, oder untern Felsen, Kästen, Kästen, Brüttsteinen, Stromwärtern und Dienern, welchen die Böcke zulässig oder sonst befiehlig darüber haben, daß sie jedes Jahres denen Böschern und Unterhauen anzeigen, daß sie alle auf den Tag Walburgas die Bruderschaften aufnehmen und solches bei untenbenannter Strafe nicht anders, halten solßen, so sollen sie auch darauf jedes Jahres die Dörfer ihres Gebietes befähigten lassen, ob die Abhänge des Bäuerers und Gräben eröffnet und als der Körbe einen freien Gang zum Strom haben könne. Siehe stobs auch, daß nach Gelegenheit der Zeit und Abfallhalben des Bäuerers die Eröffnung und Aufbewahrung genehmigt, Körbe noch vor Walburgas-Tag von Nörden, so soll solches durch die Bäuerer Herrsches. Dies des Unterhauen angehörend vermeldet werden. Da aber in der Besitzung jemand befinden würde, welcher nach dem obgelegten Zeit die Körbe mitgelegt und also die Gräben verpert hätte, demselben solßen die Gräber

Körbe genommen oder zerstochen werden, und darüber soll er zum erstenmal mit 4 rfl. zum andernmal wieder mit 4 rfl. und 14 höherer Gefängnis bestraft werden. Da er aber zum Stein mal wieder läme, soll er aus den Wäfern verwiehen und des Orts sein Lebenlang für einen Fälscher nicht gelitten, den Untergang aber soll jederzeit das genöthigte Bändgeln als 16 ga oder wann es Garn sein 1 rfl. gegeben werden.

3. Wollen wir, daß auf den Wäfern die Fläche und Garn-Tücher an ihren Maschen so weit, wie man 2 Finger bis an die Hand in einer Maschen stecken kann, sollen gebraucht und nicht enger gefästet, auch an jedem Ort ein eisern Knüppel solcher Weite zu proben angeordnet, und das Garn und Fläde darüber gefüllt werden, welche jeder von unten Fälscher abschönen solle, damit der junge Fälscher durchlaufen und die erweckten Maschen behalten werden. Und sollen die Fälschabel und Fälscher-Voigte jedes Orts das Fälscherzeug sowohl auf Wäfer als in den Häusern auf dem Lande zum öftern in Augenschein nehmen, so auch richtige Ordnung bestehen und das Fälscherzeug einer Fälschung genauso angesetzt werden, da aber ebenso mit andern und gräßigeren Brüchen, so soll neuer Brüder des Fälscherzeuges wider derselben, welcher das verbotnen Brüchen gemacht hat, den Verbrecher nach mit unausbleiblicher Geldstrafe zu 10 bis 20 rfl. auch nach Befinden mit Gefängnis verfahren werden. Wer aber diese oder andere Ungebrüche wider die Fälscher-Ordnung verübt und nicht anzeigt, derselbe soll in gedoppelter Strafe verfallen sein.

4. Es soll ein jeder Fälscher schuldbär sein, alle seine Fälsche-Rebe und Fälscher-Zeige sämlich bei seinen Büchtern herlädt zu bringen und nicht etliche heimlich halten, wenn er noch neue Garne, Flöde oder Körbe anfertigt, soll er vor den Gebrüchen selbige jeder Orts Obrigkeit vorzeigen, damit dieselben, ehe sie gebräucht, bestraft, recht befunnen und zugelassen werden, wer solches aber nicht tut, der soll ein jeder Hertschafft, so ist es geschieht, in 3 rfl. Strafe verfallen sein, obgleich er obgleich das Fälscherzeug rechtshafthen bejubeln würde.

5. Es sollen auch die Leute in den anliegenden Städten und Dörfern der Wäfer-Ströme, als die Fälscher von den Hertschafften des Stromes keine Erlaubung haben, oder sonst des Stromen nicht berechtigt, sind dagegen doch aus eigenem Vorhab auf gebrauchten unterliefern, solches Fälschens und Einbringens mit allerlei Fälscher oder Neule-Setzung ganzlich enthalten, und da sie darüber betreut oder gesetzen werden, sollen die Wäfer-Herren, jeßlicher an ihrem Ort, dergleichen nicht allein das Fälscherzeug annehmen sondern auch mit vollständiger Geldstrafe belegen lassen.

6. Diejenigen Unterhantzen, so ihre Fälscheregerechtigkeit gebührlig erwischen können, oder aber einzig aus deshalb nachmals erbringen werden, derselben sollen von ihrer Fälscherei die neuen und dergleichen verachtet was von andern dergleichen Unterhantzen und Fälscher gefügt und erlegt wird.

7. Es sollen für über des Fälschens ganz umgar entzten die Hauß und Mts. Leute, Solzarten oder lebige Hanovers oder Fälscherei-Freunde nicht gefehlt, um keine sein, da aber gesetzlich nicht Fälscherei im Lande sein, an den Wäfern und Strömen alle Gewohnheit und rechtmäßigen Gebrauch hätten, bislangen mit des Fälsch-Wade ein Gericht Fälsche zu fangen, sollen sie dabei zwartet gelassen werden, im übrigen sich aber aller andern Fälscherei gänzlich enthalten.

8. Wenn ein Fälscher so ist, daß er Unvermögen hat sein Gut an einen von seinen Kindern übergebetet und sich zur Ruhe setzt, doch sich häßlichen von seinem Einflonnen nicht zu erhalten vermag, so soll derselben dennoch die Zeit seines Lebens mit seinen Nachbarn zu Hause verhaftet und vergebnet sein, die Fälscher so gesetze Leute und der Fälscherei bejutzt sein, sollen anders nicht als ihrer 2 zusammen fladen und keine Freude darauf halten.

9. Auch soll aus einem jeden Fälscher-Erbe nicht mehr den ein Rahn zum Krebsang aufs

Wäfer gebraucht, und damit allein bei Tage und nicht bei Nacht geßüdet werden.

10. Wenn wir auch wegen Ruinierung vieler jungen Fälsche das Nach-Brüchen durchaus abgeschafft wöhnen wollen, so verordnen wir, daß zwar diejenigen, so mit den großen Garn süßen vor Tage eingehen, jedoch Fälscherei hat, die Fälsche nicht ehender, denn mit dem andernwegen Tage heraus kommen, und also Alter Unterleßel und Ruin der jungen Fälsche verhület werden möge, die andere Fälscherei aber als Flöde und dergleichen, so mit dem kleinen Zeuge geschicht, soll derselbster unterer hieb vor 12. Decbr. 1668 vñb. Ecclii bei Tage und nicht des Orts Gebraucht werden.

11. Die Land-Zeiten sollen wohl gefestet werden, damit der junge Saam Fälsche zur vollen Rüthte und lebendig zum Strom gelangen können.

12. Wenn unter Brütsabel und Fälscher-Voigte die Wäfer beobachtet und visitirten, so sollen die Beamten jedes Orts, sonderlich zu Fürstentümern, Edopen, Spanow, Potsdam, wie auch des Doms Capitul zu Brandenburg, Ratzenow und an allen Orten, wo Fälscher vorhanden, so ist als nötig thut, ihnen einige Fälschen zu geben, damit die Ströme befer befestigen, die Fälscherei wohl unterstuetzt, was durch Ordnung und Utrecht aus dem Regie geräumet und die Verbrecher zur gebührlichen Strafe gezogen werden können.

13. Wer sich unterstelt Fälsch-Verhüten zu thun auch die Brieftabell, Wäfer-Voigte und Fälscher mit schimpflichen Schmäh und Schel-Worten, ja wohl gar mit Schlägen tractirt, der soll ohne Unterscheld mit schwerer Geldstrafe, und dem Befinden nach mit Leib- und Lebendes-Strafe angeholt werden.

14. Weilen wir auch mißthäufig vernehmen, daß Theilen von Adel und andern, so wir mit der Fälscherei Geschäftigkeit, um solche nur vor ihrer Haushaltung zu gebrauchen, gnädig bestehen, diekelie an andere wieder vermietet, und von denselben Fälsche und Geld zugleich nehmen, derselb. es denn gleichet, daß die Wüchse Tag und Nacht mit engen und unreichmäßigen Beigen auf dem Wäfer liegen, auch gar keine Land-Zeiten schaffen, sondern Sammen, mit allen eitlen Menge herzustellen, soñdern auch die gefangenen Fälsche in der Renge an andere verlaufen, so woffen wird bei Verlust der Fälscherei solches himmlich abgeschafft wöhnen, und soll ein jeder Fälscher halten, den ihm vor seine Flöde und Haushaltung weiter, aber nicht zum Verlauf, längen und anfangen möge.

15. Das Stroh-Garn und die Zubehör welches vor Alters gar nicht geslant und im Gebrauch gewesen, eine Zeit hero auf in großer Zahl gejündet werden, will solche nicht zur kleinen sondern großen Garn Fälscherei geben, auch eben dem den größten Schaden und Ruin der Wäfer verursachen, sollen hinßtroh gänzlich abgeschafft, und bei Berlin derselben, auch Erlegung zu 20 rfl. Strafe nicht mehr gebraucht werden, wobei wir uns jedoch vorbehalten eine oder zweien Zubehör auf der Street dem Kühern-Garn zu gewisser Zeit, so ist es die Nothdurft erfordert vor Untere Fälscherei zu gebrauchen, es sollen aber die kleinen Fälsche, so damit beigehangen an den Gründlingen ausgeliefert und sofort in den Strom wieder geworfen werden.

Was auf den Wäfer-Strömen und Wäfern unter Lande an Fälschung soll gebraucht werden, sollen auch zwartet gelassen werden, und hinßtroh erlaubet sein.

1. Die Raab-Flöde von 3 bis 3½ Pfister und gar entzten und sollen zweier Rähne einen Fälscher und nicht mehr führen.

2. Die Kramflöde eben von obiger Größe, jedoch das dieselben an Maschen bis Weite haben, doch eben, wie oben genemt, 2 Finger bis zu die Hand, sofern sie kann und solchen dagegen Maschen und den Gründlingen nicht offen obendrein aufzutzen, dorauf bei Berluk des Flödes und obengenannter Strafe, auch sollen die Flöde nicht längern denn bis auf Martini gebraucht und darnach abzulegten werden.

3. Item Buert-Jagd jedem Fälscher 1 oder auss häule 2 Stüde à 15 Pfister Lang in den Gelegan und Gefährten zu der Zeit, wann die Fälscherei zugelassen wird, zu gebrauchen.

4. Item Wette-Angel zu legen.

5. Die Schw. Buert-Jagd à 15 Pfister, 6 in eine Schw. jedweder zu gebrauchen.

6. Unter die Hesen-Körbe zu stellen, oder Grindlingsteuren von Hols, zu der Zeit, da Grindlinge zu langen gebraucht, 1 Elle hoch ist jeder Körber zu gebrauchen verboten.

7. See oder Treibe-Flöde à 3½ Pfister und 3 Finger weit, jedem Fälscher von Martini bis es zum 1. Mai zuürtret, oder es sobald nicht frieren sollte, bis Weihnachten und nicht länger zu gebrauchen.

8. Diejenigen, so die Wäfer-Nehn gebrauchen, sollen jedweder 4 Stüde à 30 Pfister führen, und damit von Bürgen bis Crucis gelangen.

9. Es soll die älteren Maase, wie der Hacht anfis gerüngt oder kleine püsten kann, so wie vor Alters her angeordnet werden, von neuem verfestigt und an jedem Fälscher-Orte, sonderlich in den Städten und Aemtern östlich angeschlagen, auch bei den Fälscher-Märkten durch jedes Orts Obrigkeit genau untersucht werden, ob wobei gefestte Ordnung kleine Fälsche zu Markte gebracht und verlaufen werden, selbige sollen nicht allein Brüch gemacht, sondern es soll sowohl der Fälscher als Verkäufer im gewissem Grade gezogen werden.

Nachgesuchtes Fälscherzeug soll verbothen sein und auf untern Wäfern und Strömen allerthalben hinßtroh abgehan und nicht mehr gebraucht werden.

1. Die Bühren und Stroh Garn, wovon schon oben Erwähnung gehabt.

2. Die Kausbartsgeßelode.

3. Die Wehngs oder Grindlingsflöde, weil selbige so eng sein, daß der junge Saam Garn damit ganz verwornt wird.

4. Die Daumen, damit man des jungen Saam-Fälsches mehr denn des gewohnen veräusser, sollen auch gänzlich verbothen sein.

5. Die Grindwoden sollen gar nicht dem vor unfer Wäfer gebraucht werden.

6. Weilen auch einige Leute sich unterstehen anfist obiger Grindwoden leinene Tücher an die Blödel zu knüpfen und damit den Gred und andere kleinen Sammen-Fälsch aus dem Wäfer zu holen, so soll solches bei hoher Strafe verboten werden.

7. Wer sich unterstelt vor dem Grete oder andern jungen Saam-Fälsch auf dem Markt oder sonstwo vor den Häusern zu verlaufen, derselbe soll exemplarisch gestrafft werden.

8. Es soll sich keiner vor Soldaten oder andern lebigen Geleide gefährdet haben, in der Zeit wann die Kreide in der Wulz liegen, solche wie mit Wäfer, Daumen oder sonstwie zu fangen, wer dawider handelt, soll gekratzt werden.

9. Das Dooren, womit der Hacht häufig aus dem Wäfer gehäuspt wird, soll verbothen werden.

10. Die Garn-Lente sollen auf den Wäfern ihre rechtmäßigen Garn-Tücher führen, nicht enger wie vor Alters, und wie eben die Ordnung besagt, auch keine Röde oder Slinkeflöde an die Wäster hängen, dorauf solchen die Brieftabell jedwedes Orts gut Ach haben, daß solches alle gehabt werden.

11. Es sollen auf allen Wäfern und Seen, so in die Ströme treten, keine Sennem, Morenen oder kleine Rehe gebraucht werden, weilien dieselbe die Wäfer sehr routihen, an denen Orten, wo selbige gebräuchlich, sollen sie 14 Tage nach Publicierung dicker Ordnung abgeschafft und außer zu Hölzle gefestet werden.

12. Es sollen keine Hueste oder Turpen für die Wehren gefestet und gebraucht werden.

13. Weilen auch Theile sich unterstehen, allerhand Fälschzeug und Fälscherei an einander zu stellen, und damit gleichsam ein Garn von

vielen Klostern in das Wasser zu bringen, und also eine große Menge Fische zu beschließen, so dass eine große Concerne machen können, so soll selbstiges abgehen und hinführen zu großbrancken der württembergischen Strafe verboten sein.

14. an allen und jedem unfern Körberlehen soll sich keiner unterstellen, einige Karyen daraus zu jagen oder sonstigen Ungeliegenheit in den Leichen zu verunsichern, wer darüber handeln wird, soll mit schweren Geldbuße und dem Verlusten nach mit Leib und Lebendes Strafe angeschlagen werden.

15. Wenn auch zu Fröhslings- und in der Taub-Zeit viele ledige Busche gefunden werden, die der Decht, Land, Wälder, Bäume, Bächen, Böschungen mit Eisen geschlagenen und in Sündhaftigkeit in den Buschfällen des Wägers oder in den Gefangen solches zu praticieren, so soll dieses bei 4 rth. Strafe, so ist einer oder der andere hierüber betreut wird, hänglich verboten sein.

16. Dejenigen Groß-, Klein- und Regel- schmied welche solche Eilen verfechtet, soll zu 1 mal mit 10 rth. und zum andernmal mit 20 rth. Strafe angeschlagen werden, solle er zum Stein mal wieder kommen, so soll ihm das Handwerk gelegert und er in der Kunst nicht mehr gestitten werden.

17. Dejenigen Kürzer und Fischer, so des Beleßelens bei unfern Löchern und andern Garnen berechtigt sein, soll sich nicht unterstellen, vor die Garn-Züge einzuswirken, sondern die Rege des und hinter den Garn-Steinen, vor demselben durchaus sich nichtinden lassen, worauf der Prüfabel jedesmal gute Absicht haben sollte.

18. Alle und jede Boege-Seen, so sein in unfern Wemtern oder sonstigen gelegen, welche zu unserer Hof- und Lande gewöhnlich, sollen durchaus verfechtet und von seinem als unfern Wäldern vor unsre, solche-der beißende befehlt werden, die aber einige wider Verbote veranlaßt haben sollen selbstige in schweren Strafe verfallen sein.

19. Nach geborn und wollen wir, daß keiner von unfern Unterländern, es sei wer er wolle, sich untersange, Glänze, Enten, Schwans- oder andere Eier der Boeges, welche aus dem Wäger und Brüdern item im Rohr zu nisten pflegen, oder aber die allberall ausgesetzten unnen Boegel einzunehmen, bei Verfehlung entweder Strafe und Lingende.

20. So sollen auch an allen und jedem Oertern, da Röß-Märkte gehalten und der Röß ausgezeigt wird, in Städten die Röß auf dem gewöhnlichen Markt und auf den Oertern an ihre gewöhnlichen Kauf-Oertern gebracht, ebenfalls öffentlich verkaucht und seine Winkel-Märkte damit gehalten werden, vor her wider handelt, soll seiner Oertigkeit behals in Strafe verfallen sein.

21. Wenn durch die Käfeler und sonstigen von Württemberg oder andern an der Ober gelegenen Oertern an Käfeler, Glänzen, Krebs, frischen und trogen Eiern, Käfen, Säcken und dergl. zum Berlant anhiero in unfern Reitenden gebracht werden, so sollen alle dejenigen, die das Berlant von Württemberg annehmen, ihre Röß auf dem gewöhnlichen Markt und auf den Röß-Märkten dergleichigen nötig, auch deswegen allemal in der Höhe und bei unfern Röß-Berwarter einen Rößchen-Betzel zu produzieren, damit wir den Berlant kaufen, wer darüber handelt, soll Berde und Bagea nebst Waaren verflusig sein.

22. Unsere Ordnung soll auf alle Fischerei, Ströme und andere gemeine Wäger unfern Lande so davon Eß- und Bissliche haben, nicht aber auf privat Wäger oder Seelen verfallen werden.

23. Weisen es an Unfern Ober- und Oder- Strom in vielen eine andere Gelegenheit und Gebräund mit dem Fischerei- und Fischereien hat, also daß diese Ordnung des Endes ganzlich mit gemeinen Bürgern und Brüdern nicht ins Werk gerichtet werden kann. So wollen wir, daß diese Ordnung auf dem Eß- und Oder- Strom allein in den Buntten, in welchen sie der Oertier zum gemeinen Nutz und Besten dienli-

und nicht weiter gelten oder ins Werk gerichtet werden solle.

24. Schliesslich prednen und wollen wir, daß dieser Unter- Fisched-Ordnung in allen Panzern und Clausen jedes Zeit leich, sehr und gretlichlich angeschlagen werden, und gewislich darunter nominals allen Unfern Bäseln, Bächen, Unterländern, Beamtent und Dienfern, welch Standes die auch sein mögen, daß ein jeder dieser Unfern Ordnung ganz gretlichlich und leisig nachlese, bei den übrigen dosenzien, und dieselbe verman, in allen Kunden und Arzttiften unnnachlässig beßholde, auch darüber feliglich halte, gestalt dann Unfern Käfelermeister biemst anbelohnen wird, wenn einige ungebührliche Dinge vorgehen, solches allemal bei Unter- Amts Kammer angenommen, damit die Verbrecher zur gebührlichen Strafe gegangen werden können. Urkundlich haben Wir diese Ordnung mit eigenen Händen unterschrieben und mit unserm Anfleget beurkundet haben. Gelehrten zu Köln an der Sree, den 2ten Martii 1690.

Eriderich Everhard Dantelmann.

Aus der Vergangenheit des Dorfes Massin.

Von Otto Kapila.

Der lativische Name des Württembergs Massin weist in grane Vorzeit zurück. Es fenngeischtet den Ort als Sitz eines Mittlers, dessen Name in der Bezeichnung der dörflichen Untiedung weiterlebt. Die ersten geschichtlichen Nachrichten, die uns von Massin überliefert sind, lassen es als Besitzung des geistlichen Ordens der Tempelritter erscheinen, die nach dem lateinischen Geschichter als Rittere des heiligen Römers bezeichnet werden. Im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts gab das Gebiet nördlich der Warte vorgedrungen waren. Um das Land im Mittel zwischen Oer, Bartig und Miesig stritten sich damals Boen und Pommern, und daher wurden den Rittern hier auch von den Pommerns gähre Güte überlassen. Mittelpunkte dieser Ortschaft war das Dorf Quartsch, und wenn auch der Name Massin im Zusammenhange mit diesen Bezeichnungen nicht überliefert ist, so dürften doch wohl die Wahrnehmungen der Rittere des Dorfes schon damals zum Eigentum der Ritter gehörte, da es die Ritter und Bernenischen meiste Jahre früher als Tempelritter erscheint. Seit dem Jahr 1250 etwa droangen auch die osr. römischen Kaisern Johann I. und Otto III. unter starker Rüstung der polnisch-pommerschen Grenztruppen über die Ober nach Olen vor. In einem Jahrzehnt hatten sie das Land um Massin, Sölden und Landsberg, welche Stadt sie 1237 ergründet hatten, in ihren Besitz gebracht und waren nun bestrebt, die in diesem gelegenen Tempelritter ihrem Lande einzuerlösen. Durch den Bericht des Jahres 1262 überließ ihnen der Ortsmeister Württemberg einen kleinen Landes für den Bericht mit der Oert der Warte, Kamel, und nach wahrnehmung der Rüstung wogen die Wärtler die Welschräte des Ordens an dem Gebiete von Württemberg annehmen. Schon ein Jahrzur vor Massin in markgräflichen Gebiete übergegangen.

Ein angeborener württembergischer Brudomming, die den Ort hieit, wie vor Brüdern hunderten und gewislich veranlaßte die Württemberger Jahr habt, daß er, das sich anhängt zu erwerben. In diebstahl isten sie, schafft, schon Albrecht III., der fronne Stütter des Söldner-Domes und des Kaisers Himmelsstätte, im Dezember 1299 eine Urkunde aus, in der er dem Kloster Semirid eine bei Landesberg gelegene Wäste überläßt. Das Dorf Massin gelangt im Jahre 1334 für 3 Mark brandenburgischen Silbers in den Besitz des markgräflichen Schreiber Ulrich und der Witwe Witburg und ihre Erben, denen es Mass- und Württemberg als Alte schuldenhafer überlaßt werden. Nach dem Alten Reichsbuchbuch von 1337 berichtet noch, daß Ulrich, Witius, es traut markgräfliche Württemberg mit wohlem Rechte befehlt. Dauer wurde auch von Massin sein Hebe- hafer, der wolk für die Weidegerichtschaft im

Wolde zu entrichten war, gesetzt. Über noch im Sommer dieses Jahres mag es an den Württembergs zurückgeliefert sein, denn er lebt 2. Juli der Gastin des Mittlers Petrus von Oft, Margarete, Goldeneis aus Massin zum Leibgeodine aus. 1343 erzählen wir, daß die Frau 30 Stütz Geldes jährlich von hier bezicht, aufgrund des Ratschrechts, Schul- und Kirch- und Krug bestellt. Im Jahre 1360 veräußerte die Familie vor der O. ihr Massiner Besitzungen, und Margarete Ludovic der Römer belieh damit die Gauziner Bürger Johann Bodmann und Laurentius und Johannes Beyer vorzüglich. Ober- und Niedergreicht, allen Dienst- und Dienstleistungen, Wälder, Höfe, Krug, Wäter, Bäder, Bächer, Böschungen mit allen Bäder- und Gerechtsamen.

Ein Jahrzehnt lang schweigen nun die ophnein spärlichen Nachrichten von Massin. Doch nun ist in dieser Zeit Eigentum der in der Neumart reich begüterten Familie Böck (oder Albus) gewesen, in dem nachdem es anscheinend wieder einmal zur Bezeichnung fürstlicher Beamtent gedenkt hatte. Am 26. 9. 1473 fragt den Konstanzer Bischof Friedrich von Gebus beim Kurfürsten an, ob die durch den Tod des Hans Witte erledigte Dörfer Massin und Blumberg zum Amt Küttin eingezogen oder an den markgräflichen Wiener Württemberg weitergehen. Der Kurfürst erwiderte, daß die Kurfürstentugie auf dem Lande der Oert, in das Amt Württemberg, erhalte, das Landt württembergischen Landvogt dem Reimann Christoffer von Württemberg, bei dem der Kurfürst tie in der Kreis- lass auf Grund eines älteren fürtischen Vertrahens Anpruch auf die Dörter. Er wurde mit den Schlossern Schönböck und Dramburg abzufinden, wodurch er aus Massin und Blumberg verzichtete, so daß die Dörter weiterhin der Landvogt der Neumart besaß. 1526 aus dem Tanger zu Massin einen Dreiling Hörngschaft, woraus ni. erkennt, ob die Dörfer dort lebhaft bestehend waren. Oft habt Massin nunmehr nur eine fürtliche Güte. Markgräf. Gott. von Württemberg ein anwolter Vater vor dem Herrn, ließ das Jagdschloss wieder errichten. 1573 bewilligt Johann Georg hier den Landsbergern die Errichtung eines Palastes auf den Montag nach Trinitatis. 1578 erlangt der Kurfürst die Stadt ebenfalls hier das Solzprivileg für alle die Städte berührenden Schülern der Bäueren, die von jedem Ander drei gute Weinstöcke zahlen müssten. Als 1574 das Jagdschloss wieder ein neulig gebaut wurde, mündten 40 Vorländer aus Landberg, der letzte Hörngschaft, um. Gegen Ende des Jahrhunderts besaß Massin nur die alte Himmelsstätte. Der Württembergische Kurfürst bestätigte das aus dem Jahre 1608, daß in dem kleinen Dorfe, das damals nur 8 Bäderfamilien zählte, ein Leinwandmühle nicht (oder nicht mehr) vorhanden sei.

Die Kürme des Dreiländereckigen Krieges beschont auch das verfehlt Württemberg nicht. Es ging fast völlig zugrunde. 1647 sind nur noch zwei Wärtre vorhanden. Nach dem Kriege, im Jahre 1652, wird das Dorfert dem bis herigen Hauptmann zu Himmelsstät, Ludwig von Württemberg, als Befehlshaber bestätigt, der nun seiner langwierigen Dienste an dem Leinwandmühlenreites als Pension an dies vilse (auf Ebenszeit) überlassen. Württembergisch besitzt er jetzt das Jagd. Aus dem Jahr 1654 ist eine eingeschriebene Verordnung des Dorfes Massin mit der Himmelsstätte. Am Dorfe Massin, so lesen wir, daß, haben vor älter gewohnt 40 Wärtre. Das Dorf liegt ganz in der Heide, die Unterländer haben wenig Land, und haben vor älter gesogen 18 Lcht. 19 Gr. 2 Bi. Diese Binselder steht den Diensten kommt die Frau Oberleutnant Gleichenthal zu Genügn, welches S. Kurf. Dach, ihrem Chehren, mit einer Bischöfchung zeit leiner und ihrer Lebzeit gädelig überlassen, und wird daher vom Kurfürsten und dem Amt in Abergang geschieden. Am 20. April 1656, wurden die Wärtre Württemberg 2-3 Milch Güte, Wilhel. Württemberg, 2-3 Milch Güte, Wilhel. Württemberg ausgeliefert. Das Dorf ist vor dem Jahr 1654 auf Renten ausgetrieben worden, daß auch bei dem Kriege eine Metzian nicht können administriert werden, außer daß man soviel Nach-

erichtung erhielten, daß dieses Vorwerk vor 6 Jahren auf 125 Taler vermietet gewesen, die andächtige Herzögl. auch daßelbe vor 6 oder 7 Jahren. Den Oberleutnant Gleichenhauzen zu nutzen und zu gebrauchen gnädigst hergegeben. Wenn daßelbe wieder an S. K. K. durchkommt, könnten, könnten ein 30 Haupt Rindfleisch und ein 3-4000 Schafe dort gehalten werden. Die Gebäude sind ziemlich alt, wie dem dor. auch zehn Böden die Scheune von Binde aber häufig geschlissen worden; muß wieder aufgerichtet werden. Bei diesen Vorwerken hat S. K. K. durch noch ein Jagdschloss stehen, wie auch ein Brauhaus und Küche; letztere Gebäude sind von dem neuzeitlichen großen Sturm zerstört und dadurch geschrumpft worden. Wie ein g. hörte nicht zum Vorwerk. Gedoch befand sich ein Berg dortlich. Bei dem Vorwerk insgemein vermietet gewesen, der alte Krieger es auch nicht genutzt gehabt, haben die Inhaber das Vorwerk allezeit selbst geführt; jedoch aber, weil es die Frei Oberleutnant Gleichenhauzen übergeben hat, ein Bauer gehend und das Berg gehabt, wo er gewollt, steht aber der gnädigste Herzögl. frei, ob der Krieger daßelbst das Berg aus dem Amte nehmen oder anderswo holen soll." Die Füsilier auf den Seen in der Heide haben dem Amte zu. Nur im Dolgen, an der Maschinen Seide gelogen", hießen die Füsilier zu Döderdorf, "drei Klippenzäue Macht zu führen." Die Füsilier zu Wallin gebrauchten sich der Füsilerei auf einem Teich, auf der Maschinen Heide belegen, der Binsmühlenbach genannt.

Vergessene neumärkische Dichter.

Von Karl Dumele.

Wieder der Bürger der kleinen und kleinen Städte, wo die Wogen der Dichter standen, wissen überhaupt, daß der Ort auch einen Dichter zu versetzen hat, der mag er nun zu seiner Zeit belauert oder tropf seiner Bevölkerungen unproduktiv geblieben sein. Seidenflossen sind die in nachgebliebenen Salaten den Reigen aufzuführen, füllt durchweg vergessen. Wer könnte denn auch noch Dichter haben? eineswegen soll und kann dieser Dichter Wohlstand nicht annehmen, n. dem dazu füllt vergeblich Dichter unterzuholen; ferner soll auch hier keine tiefschläfen erstarren. Vorausicht jedes einzelnen Poeten aufzugeben werden, da dieses die Abhandlung schärfer ins Endloch ziehen würde. Kurz und blündig wollen wir etwas aus dem Leben des Dichters und von seinem Schaffen erfahren. Manche dieser Dichter werden vielleicht noch irgendwo in einem Saufe ihr vergessenes Dasein früßen. Ich wähle als Beispiel das Jahr 1790 und habe zunächst nur einen mit der Zahl 1800 als Geburtsjahr beschriften lassen, weil ich hoffe, daß es mit später noch vergörgt sein wird, an dieser Stelle auch über die vergessenen Dichter der Romantik und Biedermeierzeit schreiben zu können.

Wir wollen zunächst etwas weit aussehen und zwar bis zum Jahre 1800. Um diese Zeit wurde in Berlin Andreas Knöpken geboren, der hause Nachklang niederdeutsche Kirchenlieder hinterließ, wie z. B. "Ach Gott, mein einziger Trost und Heil, den Herrn". Wie wissen bißgründig sehr wenig von ihm: er studierte in Wittenberg Theologie, war im pommerischen Trossen A. K. mit dem bekanntesten Bürgerhagen, dem Schloss Lüders und dem Berghauser einer norddeutschen Schule. anno 1800 finden wir Andolen dann an der Peterskirche zu Riga, die er auch verstarb. Er darf dortstehen etwa 1850. Seine Lieder stehen zumal in der Rigaer "Oden age" (1547). *Althochdeutsch* ist Lingwald, geb. 28. November zu Frankfurt a. O.; er gleichfalls geistlicher Liederdichter gewesen. Der bedeutendste Dichter nach Luther und vor Gerhard, heißt es in "Nobis Gesichta der religiösen Dichtung in Deutschland". Lingwald studierte wie Andolen in Wittenberg Theologie und starb später als Pastor in Langenselb in

der Neumark 1599. Bißwald ist er auch als lebhafter Dichter und Schreiber geistlicher Komödien hervorgegangen. Für manchen Geistlichen leben noch seine Chöre: "Es ist gewißlich an der Zeit" und "Wer steht Christ, du höchstes Gott". Lingwalds Sohn Christian war übrigens auch literarisch tätig. — Anfangs Nachahmer der antiken Dichtung, dann aber religiöser Dichter war Christoff Kaldenbach a. o. aus Schöneberg, geboren 1613, der gleichfalls Theologie studierte und nach einem Lehrlingswesen zum Leibnitz Metter in Königsberg und bei dieser Gelegenheit Mitbegründer des Königsberger Dichterbundes "Calabon", a. Professor der Geschichte, Dichtkunst und Eloquenz 1638 zu Tübingen verließ. Es wurde hierbei natürlich zu weit führen, alle Bürger und Gelehrten jedes Einzelnen anzuschreiben. Als dichterlicher Preis erhielt dann im neuen Jahrhundert Christoff Soloch Sacerdos aus Königsberg in der Neumark, geb. 1718, der sich nach dem theologischen Studium dem Verleben widmete und a. a. Gymnasiallehrer in Görlitz 1756 verstarb. Nur die Meineimer eigentlich verfehlte Anna Luise Karlschin, die heute in Kreis

der Fontane, Johannes Trojan und Ludwig Geiger haben den Wiedereinführung später gelehrt zu wünschen gewußt. Schmidt war Theologe und gehörte als Dichter des Platiners in die Generation eines Matthäus und Bö. Er starb in Wittenberg als Professor 1809. Dr. L. Höltig hat Schmidt in seinem Buch "Aus der alten Schule" (1810), Berlin 1902 einen großen Raum gegeben, wortlich sich der Freund dichterischer Dichtung ein Bild von dem Schaffen dieses Dichters der Dichter und des Verhauischen machen kann. Rosemuth und Lucifer war Johann Heinrich Höltig, geb. 1791 zu Königsberg in der Neumark. Er machte als Studenten Dichter, die Beratungsgesetze mit, wurde dann nach beendetem theologischen Studium Geistlicher und war als solcher in Neustadt und Schönberg in Mecklenburg beauftragt und starb am 17. Februar 1855. — Schwesternschen Dichters waren die beliebten Romane und Erzählungen des Daniel Ullmann a. o. aus Görlitz, geb. 1794, der ein Meister studierte, dann Sojat in den breslauischen Heer gegen Napoleon, weiterhin Domdekan und im Jahr 1813 freier Schriftsteller in Berlin war. 1831 trat der meistgeholt veranlaßte Mensch eine Zugwanderung von Berlin nach Leipzig an, erlangte sich jedoch in der Nähe Wittenbergs und fand so ein tragisches Ende. Ein ebenso bedauernswertes Schicksal erlitt Georg Wilhelm v. Biedermann in Bremen, der 1809 geb. 1796, wurde Jurist und höherer Verwaltungsbamter, zuletzt Polizeipräsident und Ehrendame war, dennoch auf dem Hof, "In mein Volk" seine letzte. Als Dichter hat er beiderseits die historische Erzählung gezeigt.

Wir wissen Dichtern wissen wir kaum noch die Namen. Alles andere ist verblaßt. Es sollte hier nicht nach Wert gerichtet werden, denn dazu ist der Raum nicht der geeignete. Es sollte nur ein kurzer Bruch — mein — nicht ganz auf die vielseitig längst nicht mehr vorhandenen Dichtergräber, die Söhne der Neumark waren, gelegt werden.

Kleine Blätter.

Märkische Heimat.

Nachdruck verboten.

Nennt sie spöttisch Streuandblüthe,
Nennt sie nur an Schönheit larg,
Dennoch will ich sols sie preisen,
Meine heimliche Mark.

Männer sind in ihr geboren,
Von der ganzen Welt verkehrt,
Ihre Bauern in den Dörfern
Sind oft arm, doch ehrenwert.

Für das reichste Land der Erde
Geb' ich nicht die Heimat her,
Wen im Sommer die Lüwinen
Leuchten wie ein goldnes Meer.

Wenn im Buryur sieb' die Lüftern,
Hell vom Abendrot gefrönt
Und am Hüllebauten Waldsee
Sied und Lautenlang erönt.

Nennt sie spöttisch Streuandblüthe,
Nennt sie nur an Schönheit larg,
Dennoch will ich sols sie preisen,
Meine heimliche Mark.

Alfred Jühr.

Der Literaturhistoriker durch das Eintraten des Alten Freiheit ist sie noch fortsetzt. Die Neudörfin, geb. 1722 zu Hammel bei Schlesien, hatte in ihrer Zeit ein Kind, ihr Sohn Manni, ein Weber, nachgebündelt sie, der sie, schreibt Schmidt, war ein Drinnenbold. Die Kastenbörn, als welche sie fortsetzt, lautete Wittenberg. Gleim und Mendelssohn, Friedrich Heumann Kleine hat sogar das Schreib der Dichter, in die am 12. Oktober 1791 zu Berlin starb, in einem Roman festhalten. Sonst sieht man jedoch von den Werken eigenen Gewissens nichts mehr. — Romane, Dramatische Unterhaltungen und verfehlte August Friedrich Grossmann aus Marburg der Landsberg, geb. 1737, Erzähler der Beamer war, redigt wegen heftiger Unordnung seiner Dienstbotenheiten quittieren mußte, starb in Berlin 1801 im Freid, in einem Dachkammer auf einem Strohstapel. — Bis heute allerdings noch nicht ganz vergessen ist Friedrich Wilhelm August Schmidt, geb. 1764 genannt "Schmidt von Wernigerode", geb. 1764 zu Salsdorf bei Potsdam, den Goethe etwas sehr stark abhat. Gedoch Jacob Grimm Thea-

tor Neumärkter als Planeten-Entdecker. Daß die Neumärkter einen Vater der neuen Planeten-Entdeckung aufzuweisen hat, wird wohl vielen in der Neumark nicht bekannt sein. Sein Vater sei dieser Mann den Neumärkter immer wieder in Erinnerung gebracht. Dieser Planeten-Entdecker von "Urania" und "Dob" war Karl Ludwig Henck, geboren am 8. April 1793 in Drießen, gestorben ebenda am 21. September 1866. Erich Kappel.

Tankow erhält Hütungs- und Holzgerichtstift in der Heide. (Urkunde.) "Wir Ludomir den Römer befehligen, daß wir den befehlichenen Männern, den Mästern und gemeinen Börgern unseres Städteleins Tanco solche Gnade getan haben und uns mit diesem Briefe, wie sie ihr Vieh in unsrer Heide treiben mögen, wenn sie eben ohne unsre Zulassung in der Zinnigkeit für Dörfer und Rehle wo es ihnen unsre Heideherren gegeben vertrieben werden, dass ist zwischen Walpurgis (1. 5.) und Sabastagste (25. 7.) Jahr jullen sie Viehholz daraus holen soviel als sie bedürfen zu ihrer Notturit, so wie es in andern Heiden recht ist, und auch liebend Holt so viel, als sie denselben bedürfen zu ihrem Gebrauch.

Alles mag ein jeglich Börger daselbst in der Heide einen Eider Grases holen an dem Sonntage, wenn er will, und soll ihn niemand daran wehren oder hindern ewiglich. — Datum Goldin, anno 1350, am Sabat nach Katharina."